Mitarbeiterinformation:

Corona ist nicht vorbei – auch nicht im Urlaub

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

aus gegebenem Anlass informieren wir über folgendes:

1. Die Zahl der Corona-Virus-Infektionen ist in Deutschland in den letzten Tagen leider angestiegen. Das Corona-Virus ist eine hochansteckende Krankheit, die auch bei mildem Verlauf [gravierende gesundheitliche Langzeitfolgen](https://www.deutschlandfunk.de/covid-19-wie-sehen-die-langzeitfolgen-einer-corona.1939.de.html?drn:news_id=1157141%5bhttps://www.deutschlandfunk.de/covid-19-wie-sehen-die-langzeitfolgen-einer-corona.1939.de.html?drn:news_id=1157141) haben kann - wie wiederkehrende Atemnot, Müdigkeit, Gedächtnisprobleme, Konzentrationsschwierigkeiten, Schlaganfälle oder schwere Gehirnhautentzündungen mit der Folge teilweiser oder vollständiger Erwerbsunfähigkeit.

Das Virus kann eingedämmt werden – dafür müssen aber die AHA-Regeln (Abstand halten, Hygiene, Alltagsmasken tragen) eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie: Halten Sie sich an die Ihnen bekannten Hygieneregeln!

2. Die Urlaubszeit ist da und viele freuen sich auf freie Tage oder genießen diese gerade.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass sich Einreisende aus Risikogebieten grundsätzlich 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben müssen. Die Bundesländer haben in eigenen Verordnungen spezielle Regelungen getroffen. Die jeweilige Verordnung, die in Ihrer Region gilt, finden Sie auf der Seite Ihres [Bundeslandes](https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198).

Schauen Sie in der Liste des [Robert-Koch-Institutes](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) nach, ob Ihr Reiseland als Risikogebiet eingestuft ist. Bedenken Sie, dass Ihr Reiseland auch während Ihres Urlaubs zu einem Risikogebiet erklärt werden kann.

Nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet müssen Sie sich unverzüglich nach der Einreise in eine 14-tägige häusliche Quarantäne begeben und sofort selbst das Gesundheitsamt informieren - oder aber einen aktuellen negativen Test vorlegen. Wenn Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, droht ein Bußgeld, das im Höchstfall bis zu 25.000 Euro betragen kann.

Für Rückkehrer aus Risikogebieten ist eine Testpflicht in Kraft getreten – das heißt diese müssen auf Anforderung des Gesundheitsamts einen Corona-Test vorlegen oder dulden. Sie können sich innerhalb von 72 Stunden nach Einreise kostenlos testen lassen, auch wenn eine solche Anforderung nicht erfolgt. Bitte kontaktieren Sie hierfür die Hotline der ärztlichen Terminservicestelle unter der Rufnummer 116 117. Ein negatives Testergebnis kann zur Aufhebung der Quarantänepflicht führen.

Als Arbeitgeber sind wir berechtigt, bei Ihrer Urlaubsrückkehr zu fragen, ob Sie sich während Ihres Urlaubs in einem Risikogebiet aufgehalten haben und für Sie eine Quarantänepflicht besteht, da wir nur so unserer Fürsorgepflicht gegenüber den anderen Mitarbeitern nachkommen können. Als Arbeitnehmer müssen Sie wahrheitsgemäß antworten.

Im Fall einer Quarantänepflicht sind wir berechtigt, Sie einseitig von der Arbeitsleistung freizustellen und Ihr Gehalt wird von uns für die Dauer der Quarantäne entsprechend gekürzt.

Sie müssen auch damit rechnen, dass Sie für die Quarantänezeit auch von anderen Stellen keine Entgeltfortzahlung erhalten.

Die Betriebsleitung